

S a t z u n g

der Gemeinde **Großseifen** über das Anbringen von
Straßenschildern und Hausnummern

vom *A. 2. 7. 1971*

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am *11. Mai 1971*
auf Grund des § 126 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I
Seite 341 ff.) in Verbindung mit § 2 der Durchführungsverordnung
zu § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung und § 24 Gemeindeordnung für
Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145)
folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Straßenschilder

(1) Alle öffentlichen Straßen und Plätze erhalten einen Namen
und werden durch Straßenschilder gekennzeichnet.

Die Beschaffung, das Anbringen und die Unterhaltung der Schilder
obliegt der Gemeinde.

(2) Die Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art
haben das Anbringen der Schilder an den Gebäuden oder Einfrie-
digungen oder das Aufstellen dazu erforderlicher Vorrichtungen
auf dem Grundstück ohne Entschädigung zu dulden (§ 126 Bundes-
baugesetz).

§ 2

Hausnummern

(1) Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Besitzern mit
Hausnummern zu versehen. Die Nummern werden durch die Gemeinde
festgelegt.

(2) Die Hausnummern sind von der Straße gut sichtbar, in der
Regel neben oder über dem Hauseingang, bei Häusern mit Seiten-
eingang an der Hausecke neben dem Grundstücksaufgang, bei
tiefen Vorgärten an der Einfriedigung neben dem Eingang an-
zubringen.

(3) Die Hausnummern sollen wenigstens 12 cm hoch und 10 cm breit sein. Sie müssen stets sichtbar und in ordnungsmäßigem Zustand erhalten sein und nötigenfalls erneuert werden.

§ 3

Geldbuße und Zwangsmittel

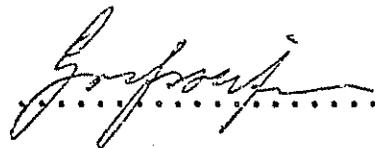
(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung vollziehbaren Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung - Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes Rheinland-Pfalz -. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das (Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 48) findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

, den 12.7.1987

Die Gemeindeverwaltung:



Bürgermeister

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Satzung der Gemeinde
G r o ß s e i f e n das Anbringen von
..... über
Straßenschildern und Hausnummern
.....

.....
am 12.7.1971
ausgefertigt wurde (Datum, Unterschrift
des Bürgermeisters, Dienstsiegel).

Die Satzung trägt das Datum vom 12.7.1971 (Tag der Aus-
fertigung).

Die Satzung wurde entsprechend den Vorschriften der Bekannt-
machungssatzung der Gemeinde am 12.7.71

~~im Amtsblatt der Gemeinde +)~~

~~in der Tageszeitung +)~~

~~durch Aushang an den vorgeschriebenen Bekanntmachungstafeln in
der Zeit vom bis (1 Woche) +)~~

durch Offenlegung im Dienstzimmer der Gemeindeverwaltung in der
Zeit vom 15.7.71 bis 22.7.71 (1 Woche) +)

öffentlich bekanntgemacht.

+) Nichtzutreffendes streichen.

Großseifen 26.7.1971

....., den

Die Gemeindeverwaltung :

Bürgermeister

An das
Landratsamt
- Abt. 1 a -

W e s t e r b u r g

